

Gesetz vom über die Anwendung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (Burgenländisches EVTZ-Gesetz - Bgld. EVTZG)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Maßnahmen, die für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ABl. Nr. L 210 vom 31.07.2006 S. 19 (im Folgenden: EVTZ-Verordnung), erforderlich sind und in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen.

§ 2

Genehmigung und Untersagung der Teilnahme an einem EVTZ

(1) Die Genehmigung und die Untersagung der Teilnahme gemäß Art. 4 der EVTZ-Verordnung erfolgt durch Bescheid der Landesregierung betreffend die Teilnahme

1. des Landes Burgenland,
2. einer burgenländischen Gemeinde oder eines burgenländischen Gemeindeverbandes oder
3. sonstiger Einrichtungen nach Art. 3 Abs. 1 lit. d der EVTZ-Verordnung, deren Regelung gemäß Art. 14b Abs. 2 Z 2 B-VG in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt.

(2) Gegen Bescheide gemäß Abs. 1 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.

(3) Die Genehmigung der Teilnahme gemäß Abs. 1 kann durch die Landesregierung unter der Auflage des Ausschlusses oder einer Beschränkung der Haftung gemäß Art. 12 Abs. 2 der EVTZ-Verordnung erteilt werden.

§ 3

Registrierung

(1) Die Gründung eines EVTZ, dessen Sitz im Burgenland sein soll, ist der Landesregierung schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind

1. die Übereinkunft gemäß Art. 8 der EVTZ-Verordnung,
2. die Satzung gemäß Art. 9 der EVTZ-Verordnung,
3. die Nachweise über die den Mitgliedern gemäß Art. 4 Abs. 3 der EVTZ-Verordnung erteilten Teilnahmegenehmigungen und
4. im Fall der Teilnahme von Rechtsträgern aus Drittstaaten die entsprechende Genehmigung zur Teilnahme nach dem Recht des betreffenden Staats oder das entsprechende zwischenstaatliche Abkommen anzuschließen.

(2) Auf Grund der Anzeige nach Abs. 1 registriert die Landesregierung gemäß Art. 5 der EVTZ-Verordnung die Satzung eines EVTZ mit Sitz im Burgenland. Zu diesem Zweck richtet sie beim Amt der Burgenländischen Landesregierung ein öffentliches EVTZ-Register ein, welches neben der Satzung auch Angaben über die Bezeichnung des EVTZ, seiner Ziele, seiner Mitglieder und seines Sitzes beinhaltet. In dieses Register kann jedenfalls während der Amtsstunden des Amtes der Burgenländischen Landesregierung von jeder Person Einsicht genommen werden und es ist auf der Internetseite des Landes Burgenland zu veröffentlichen. Auf Verlangen stellt die Landesregierung eine Bestätigung über die Registrierung aus. Über eine Nichtregistrierung ist mit Bescheid abzusprechen.

(3) Der Bundeskanzler ist von einer erfolgten Registrierung unverzüglich zu unterrichten.

(4) Gegen Bescheide gemäß Abs. 2 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.

(5) Für Änderungen der Satzung eines EVTZ mit Sitz im Burgenland gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sinngemäß.

§ 4

Verpflichtung zum Austritt, Untersagung der Tätigkeit, Auflösung eines EVTZ

(1) Die Landesregierung ist zuständige Behörde nach Art. 13 und 14 der EVTZ-Verordnung und entscheidet mittels Bescheid über

1. die Verpflichtung eines Mitglieds nach § 2 Abs. 1 zum Austritt aus dem EVTZ,
2. die Untersagung der Tätigkeit eines EVTZ mit Sitz im Burgenland und
3. die Auflösung eines EVTZ mit Sitz im Burgenland.

(2) Gegen Bescheide nach Abs. 1 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.

§ 5

Kontrolle der Verwaltung öffentlicher Mittel

(1) Die Landesregierung kontrolliert nach Art. 6 Abs. 1 und 3 der EVTZ-Verordnung die ordnungsgemäße Verwaltung öffentlicher Mittel durch einen EVTZ mit Sitz im Burgenland.

(2) Die Landesregierung hat eine Kontrolle durchzuführen, wenn

1. es die für die Anwendung der EVTZ-Verordnung zuständigen Behörden des Bundes, anderer Länder oder anderer Mitgliedstaaten auf Grund des Verdachts der nicht ordnungsgemäß geführten Verwaltung öffentlicher Mittel durch den EVTZ verlangen oder
2. der Landesregierung Tatsachen bekannt werden, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Mittel eines EVTZ begründet erscheinen lassen.

(3) Die Landesregierung kann zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwendung öffentlicher Mittel stichprobenweise Kontrollen durchführen.

(4) Die Kontrolle hat sich insbesondere auf folgende Bereiche zu erstrecken:

1. das Vorhandensein transparenter Buchführungssysteme und die ordnungsgemäße Führung derselben;
2. die ordnungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel gemäß den Bestimmungen der Satzung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit;
3. die Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben durch die Organe des EVTZ, insbesondere hinsichtlich finanzieller Rechte und Verpflichtungen.

(5) Die Landesregierung kann sich über alle Angelegenheiten des EVTZ unterrichten und Kontrollen an Ort und Stelle vornehmen. Die Organe des EVTZ haben der Landesregierung im einzelnen Fall verlangte Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Landesregierung bestimmt als zuständige Behörde im Sinne des Art. 9 Abs. 2 lit. g der EVTZ-Verordnung externe unabhängige Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer mittels Bescheid. Die Kosten der zu bestellenden externen unabhängigen Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer sind vom EVTZ zu tragen.

(7) Die Landesregierung trifft die entsprechenden Vorkehrungen nach Art. 6 Abs. 2 der EVTZ-Verordnung und unterrichtet gegebenenfalls nach Art. 6 Abs. 5 der EVTZ-Verordnung die anderen betroffenen Mitgliedstaaten.

(8) Gegen Bescheide nach Abs. 6 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Mit 1. August 2006 ist die Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ABl. Nr. L 210 vom 05.07.2006 S. 19 (CELEX-Nr. 32006R1082; im Folgenden EVTZ-Verordnung), in Kraft getreten. Sie regelt im Wesentlichen die Rahmenbedingungen für die Errichtung und die Tätigkeit eines EVTZ, erfordert aber auch Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten, denen insbesondere Aufgaben bei der Gründung und Auflösung eines EVTZ sowie bei der Finanzkontrolle eines EVTZ zukommen.

Lösung:

Erlassung eines Gesetzes über die Anwendung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (Burgenländisches EVTZ-Gesetz - Bgld. EVTZG), das die notwendigen flankierenden Maßnahmen für die Anwendbarkeit der EVTZ-Verordnung im Burgenland schafft.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Da es sich bei der durch die EVTZ-Verordnung geschaffenen juristischen Person um einen gänzlich neuen Rechtstypus handelt, lassen sich auf Grund fehlender Erfahrungswerte finanzielle Auswirkungen dieses Gesetzes nicht konkret abschätzen. Angesichts der Tatsache, dass durch dieses Gesetz für die Landesregierung sowie für den Unabhängigen Verwaltungssenat neue Zuständigkeiten geschaffen werden, ist allerdings davon auszugehen, dass dem Land Burgenland gewisse Mehrkosten erwachsen können. Da jedoch die Zahl der EVTZ mit Sitz im Burgenland bzw. mit burgenländischer Beteiligung derzeit in keiner Weise abgeschätzt werden kann, kann eine Kostenangabe seriöser Weise nicht erfolgen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass jedenfalls in der Anfangsphase mit den vorhandenen Ressourcen das Auslangen gefunden werden kann. Der Bund und die Gemeinden haben durch den vorliegenden Gesetzesentwurf keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Die bisherige Erfahrung mit EVTZ-Verordnung seit ihrer Erlassung im Jahr 2006 lässt darauf schließen, dass nur vereinzelt mit Gründungen von EVTZ zu rechnen sein wird.

EU-Rechtskonformität:

Dieses Gesetz trifft die Vorkehrungen bzw. flankierenden Maßnahmen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ABl. Nr. L 210 vom 05.07.2006 S. 19 (CELEX-Nr. 32006R1082).

Erläuterungen

I. Allgemeines:

1. Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfes

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ABl. Nr. L 210 vom 05.07.2006 S. 19 (CELEX-Nr. 32006R1082; im Folgenden EVTZ-Verordnung), wurde ein neues Instrument geschaffen, um die Gründung von Kooperationsverbänden unter der Bezeichnung „Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)“ zu ermöglichen. Durch die Einführung einer unionsweiten gleich geregelten juristischen Person sollen Schwierigkeiten der Mitgliedstaaten und der Regionen bei der Durchführung grenzüberschreitender Aktionen reduziert werden. Ein EVTZ kann aus Mitgliedstaaten, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften oder aus Einrichtungen öffentlichen Rechts im Sinne der Richtlinie 2004/18/EG aus mindestens zwei Mitgliedstaaten gebildet werden. Rechtsträger aus Drittstaaten können nur dann an einem EVTZ teilnehmen, wenn dies nach dem Recht des Drittstaats oder auf Grund von Abkommen zulässig ist.

Das Tätigkeitsfeld eines EVTZ ist weit gefasst und wird im Rahmen der von der Verordnung vorgegebenen Grenzen von den Mitgliedern selbst bestimmt. Ausdrücklich festgelegt ist durch die Verordnung allerdings, dass die Tätigkeit eines EVTZ jedenfalls nur im privatwirtschaftlichen Bereich erfolgen kann; gemäß Art. 7 Abs. 4 der EVTZ-Verordnung dürfen die dem EVTZ von seinen Mitgliedern übertragenen Aufgaben nicht die Ausübung hoheitlicher Befugnisse oder Verpflichtungen zur Wahrung der allgemeinen Interessen des Staates oder sonstige öffentliche Einrichtungen betreffen.

Dem EVTZ kommt Rechtspersönlichkeit zu und er verfügt in jedem Mitgliedstaat über die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die im innerstaatlichen Recht dieses Mitgliedstaats juristischen Personen zuerkannt wird. Er kann bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern, Personal beschäftigen und vor Gericht auftreten.

Der EVTZ unterliegt folgenden Rechtsvorschriften:

- der EVTZ-Verordnung,
- der im Rahmen dieser Verordnung erlassenen Übereinkunft und Satzung,
- außerhalb der durch die Verordnung geregelten Bereiche den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sich der Sitz des EVTZ befindet.

Nach den Bestimmungen der EVTZ-Verordnung ist es den Mitgliedern des EVTZ überlassen, den Zeitraum seines Bestehens und die für seine Auflösung geltenden Bestimmungen festzulegen.

Die EVTZ-Verordnung gilt gemäß Art. 288 AEUV (ex-Art. 249 EGV) unmittelbar und ist in all ihren Teilen für die Mitgliedstaaten verbindlich. Dennoch sind die Mitgliedstaaten auf Grund von Art. 16 der EVTZ-Verordnung verpflichtet, die erforderlichen Vorkehrungen für eine wirksame Anwendung der EVTZ-Verordnung zu treffen. Durch das vorliegende Gesetz werden diese Vorkehrungen getroffen, indem begleitende organisations- und verfahrensrechtliche Regelungen erlassen werden.

Als wesentlicher Inhalt dieses Gesetzes ist die Festlegung der Landesregierung als zuständige Behörde für folgende Rechtshandlungen zu nennen:

- Genehmigung und Untersagung der Teilnahme einer burgenländischen Gebietskörperschaft oder einer burgenländischen öffentlichen Einrichtung an einem EVTZ;
- Verpflichtung eines solchen Rechtsträgers zum Austritt aus einem EVTZ;
- Registrierung eines EVTZ mit Sitz im Burgenland;
- Untersagung der Tätigkeit und Auflösung eines EVTZ mit Sitz im Burgenland;
- Kontrolle der Verwaltung öffentlicher Mittel durch einen EVTZ mit Sitz im Burgenland.

2. Kompetenzgrundlagen - verfassungsrechtliche Ausgangssituation

Die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung in Österreich enthält keinen Kompetenztatbestand, der sämtliche Regelungen, die zur Anwendung der EVTZ-Verordnung notwendig sind, generell umfasst. Über den Umfang der notwendigen Maßnahmen und die Zuständigkeit zu deren Regelung bestand daher zunächst Uneinigkeit zwischen den Ländern und dem Bund.

Zur Klärung der Zuständigkeitsproblematik und des Umfangs der durch die EVTZ-Verordnung zu treffenden notwendigen Maßnahmen wurde zwischen Bund und Ländern ein Koordinationsprozess eingeleitet, bei dem eine Einigung dahingehend erzielt wurde, neun Landesgesetze und ein Bundesgesetz in inhaltlicher Abstimmung mit weit reichenden Kompetenzen der Länder – basierend auf der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG – zu konzipieren. Um inhaltlich abweichende Regelungen der Länder untereinander zu vermeiden, wurde im Oktober 2007 ein Muster für ein EVTZ-Anwendungsgesetz erarbeitet.

Anlässlich der diesbezüglich seitens mehrerer Länder eingeleiteten Begutachtungs- und Konsultationsverfahren revidierte der Bund allerdings seine bisherige kompetenzrechtliche Einschätzung und behauptete im Entwurf des EVTZ-Bundesgesetzes vom 26. Juni 2008 nunmehr eine Zuständigkeit des Bundes zur gesetzlichen Regelung der Registrierung, Auflösung und Finanzkontrolle von EVTZ gestützt auf den Kompetenztatbestand des Art. 10

Abs. 1 Z 6 B-VG Zivilrechtswesen. Die Mehrzahl der Länder gab hierzu eine ablehnende Stellungnahme ab; eine Beschlussfassung des Bundes-EVTZ-Gesetzes ist bis dato nicht erfolgt.

Nur betreffend den Bund selbst sowie jene Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die der Regelungskompetenz des Bundes unterliegen, ist eine Zuständigkeit des Bundes zur gesetzlichen Regelung der Genehmigung einer Teilnahme an einem EVTZ und zur Verpflichtung zum Austritt aus einem EVTZ anzunehmen.

Das vorliegende Gesetz stützt sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG und trifft die erforderlichen Regelungen für eine wirksame Anwendung der EVTZ-Verordnung, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich des Landes fallen.

3. Kosten:

Da es sich bei der durch die EVTZ-Verordnung geschaffenen juristischen Person um einen gänzlich neuen Rechtstypus handelt und die Nutzung der Rechtsform des EVTZ nicht vorher gesagt werden kann, lassen sich auf Grund fehlender Erfahrungswerte finanzielle Auswirkungen dieses Gesetzes nicht konkret abschätzen. Angesichts der Tatsache, dass durch dieses Gesetz für die Landesregierung sowie für den Unabhängigen Verwaltungssenat neue Zuständigkeiten geschaffen werden, ist allerdings davon auszugehen, dass dem Land Burgenland gewisse Mehrkosten erwachsen können. Die bisherige Erfahrung mit EVTZ-Verordnung seit ihrer Erlassung im Jahr 2006 lässt darauf schließen, dass nur vereinzelt mit Gründungen von EVTZ zu rechnen sein wird. Da jedoch die Zahl der EVTZ mit Sitz im Burgenland bzw. mit burgenländischer Beteiligung derzeit in keiner Weise abgeschätzt werden kann, kann eine Kostenangabe seriöser Weise nicht erfolgen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass jedenfalls in der Anfangsphase mit den vorhandenen Ressourcen das Auslangen gefunden werden kann. Der Bund und die Gemeinden haben durch das vorliegende Gesetzes keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

4. EU-Rechtskonformität:

Dieses Gesetz trifft die Vorkehrungen bzw. flankierenden Maßnahmen für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ABl. Nr. L 210 vom 05.07.2006 S. 19 (CELEX-Nr. 32006R1082).

5. Mitwirkung von Bundesorganen:

Bei Vollzug des vorliegenden Gesetzes wird keine Mitwirkung von Organen des Bundes an der Vollziehung vorgesehen. Daher ist die Einholung der Zustimmung der Bundesregierung im Verfahren nach Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1:

§ 1 stellt den Geltungsbereich des Gesetzes klar und hält fest, dass es sich bei diesen Regelungen um die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die Anwendung der EVTZ-Verordnung handelt. Die Bestimmungen des Burgenländischen EVTZ-Gesetzes sind naturgemäß knapp gehalten, da sie bloß die Bestimmungen der unmittelbar anwendbaren EVTZ-Verordnung ergänzen. Insbesondere erfolgt dabei die Festlegung der im Burgenland für bestimmte in der EVTZ-Verordnung vorgesehene Rechtsakte zuständigen Behörden.

Zu § 2:

In Abs. 1 wird die Zuständigkeit der Landesregierung zur Genehmigung der Teilnahme sowie zur Untersagung der Teilnahme an einem EVTZ hinsichtlich der in organisatorischer Hinsicht dem Landesrecht unterliegenden Rechtsträger festgelegt (Art. 4 Abs. 3 der EVTZ-Verordnung), ungeachtet des Sitzes des EVTZ. Die Untersagung der Teilnahme an einem EVTZ durch die Landesregierung ergeht in Fällen, in denen die Teilnahme im Widerspruch zur EVTZ-Verordnung oder zu innerstaatlichen Rechtsvorschriften läge oder aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der öffentlichen Ordnung nicht gerechtfertigt wäre (Art. 4 Abs. 3 der EVTZ-Verordnung). Inhaltlich damit korrespondierend wird in § 4 Abs. 1 Z 1 die Zuständigkeit der Landesregierung dafür festgelegt, jene EVTZ-Mitglieder, die burgenländischem Recht unterliegen, zu verpflichten, aus dem EVTZ auszutreten. Dies ist gemäß Art. 13 EVTZ-Verordnung dann möglich, wenn ein EVTZ Tätigkeiten durchführt, die gegen die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Gesundheit, die öffentliche Sittlichkeit oder gegen das öffentliche Interesse verstoßen.

Als „sonstige Einrichtungen“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 3 des Burgenländischen EVTZ-Gesetzes gelten gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. d der EVTZ-Verordnung in Verbindung mit Art. 1 Abs. 9 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2004/18/EG (über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, ABl. Nr. L 134 vom 30.04.2004 S. 114), solche der Gesetzgebungskompetenz des Landes Burgenland unterliegende Einrichtungen, die

- a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,
- b) Rechtspersönlichkeit besitzen und
- c) überwiegend vom Land Burgenland, von einer burgenländischen Gemeinde oder einem burgenländischen Gemeindeverband oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert werden, hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch letztere unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Land Burgenland, von einer burgenländischen Gemeinde oder von einem burgenländischen Gemeindeverband oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

Das in Abs. 2 vorgesehene Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat entspricht dem Erfordernis einer gerichtlichen Überprüfung nach Art. 15 Abs. 2 der EVTZ-Verordnung.

Gemäß Abs. 3 kann die Genehmigung der Teilnahme unter der Auflage eines Haftungsausschlusses oder einer beschränkten Haftung im Sinne des Art. 12 Abs. 2 der EVTZ-Verordnung erteilt werden. Wird ein solcher Haftungsausschluss oder eine solche Haftungsbeschränkung durch den Bescheid der Landesregierung nicht ausgesprochen, so haftet der EVTZ gemäß Art. 12 Abs. 2 der EVTZ-Verordnung für seine Schulden unbeschränkt. Die Mitglieder eines EVTZ haften in diesem Fall subsidiär. Bei der Ausübung des Ermessens, ob ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung als Auflage angeordnet wird, orientiert sich die Landesregierung daran, ob die Haftung mindestens eines Mitglieds des EVTZ nach Maßgabe des jeweiligen innerstaatlichen Rechts, dem dieses Mitglied unterliegt, ausgeschlossen oder beschränkt ist, oder daran, dass für die Mitglieder des EVTZ unverhältnismäßig hohe Belastungen verhindert werden sollen. Die bescheidmäßige Auflage eines Haftungsausschlusses soll jedoch nicht den Regelfall darstellen, sondern nur in besonders zu rechtfertigenden Fällen angeordnet werden.

Zu § 3:

Mit der Bestimmung des § 3 wird festgelegt, dass die Landesregierung grundsätzlich die Satzung und jede spätere Änderung der Satzung eines EVTZ mit Sitz im Burgenland auf Grund einer entsprechenden Anzeige in ein dafür einzurichtendes EVTZ-Register einzutragen und die Registrierung bekannt zu machen hat.

Nach Art. 5 Abs. 1 der EVTZ-Verordnung erlangt ein EVTZ mit Sitz im Burgenland am Tag seiner Registrierung und/oder Veröffentlichung – je nachdem, was zuerst eintritt – Rechtspersönlichkeit.

Die Bestimmung des Abs. 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass nach Art. 5 Abs. 1 der EVTZ-Verordnung auch jede spätere Änderung der Satzung zu registrieren ist.

Zu § 4:

In § 4 wird die Landesregierung für den Zuständigkeitsbereich des Landes Burgenland als die für die Aufsichtsmaßnahmen nach den Art. 13 und 14 der EVTZ-Verordnung zuständige Behörde bestimmt. Auf die Verpflichtung eines Mitglieds zum Austritt aus dem EVTZ (§ 4 Abs. 1 Z 1) wurde bereits in den Erläuterungen

zu § 2 verwiesen. Führt ein EVTZ mit Sitz im Burgenland Tätigkeiten durch, die gegen die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit, die öffentliche Gesundheit, die öffentliche Sittlichkeit oder gegen das öffentliche Interesse verstoßen, so kann die Landesregierung mittels Bescheid dem EVTZ diese Tätigkeiten im Burgenland gemäß Art. 13 EVTZ-Verordnung untersagen (§ 4 Abs. 1 Z 2). Zu einer Auflösung nach Art. 14 EVTZ-Verordnung kann es kommen, wenn ein EVTZ mit Sitz im Burgenland nicht mehr dem im Art. 1 Abs. 2 EVTZ-Verordnung festgelegten Ziel eines EVTZ, die territoriale Zusammenarbeit zwischen seinen Mitgliedern zu erleichtern und zu fördern, verfolgt oder Tätigkeiten durchführt, die nicht unter die in der Übereinkunft gemäß Art. 8 EVTZ-Verordnung festgelegten Aufgaben nach Art. 7 EVTZ-Verordnung fallen (§ 4 Abs. 1 Z 3). Das in Abs. 2 vorgesehene Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat entspricht dem Erfordernis der gerichtlichen Überprüfung nach Art. 15 Abs. 2 der EVTZ-Verordnung.

Zu § 5:

Art. 6 EVTZ-Verordnung sieht vor, dass die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der EVTZ seinen Sitz hat, die Kontrolle der Verwaltung der öffentlichen Mittel durch den EVTZ durchführen.

Diese Finanzkontrolle wird hinsichtlich der EVTZ mit Sitz im Burgenland der Landesregierung übertragen.

Gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. g der EVTZ-Verordnung sind in der Satzung eines EVTZ die Behörden zu bezeichnen, die für die Bestimmung der unabhängigen externen Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer zuständig sind. In Abs. 6 wird daher eine entsprechende Zuständigkeit der Landesregierung festgelegt.

Zu § 6:

Das vorliegende Gesetz soll mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.